

Rechtsgrundlage: § 279a Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III/Auszug):

Öffentlich-rechtliche Träger können bis zum 31. Dezember 2007 durch einen angemessenen Zuschuss zu den Kosten von Arbeiten zur Verbesserung der Infrastruktur und zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt gefördert werden, wenn

1. der Träger mit der Durchführung der Arbeiten ein Wirtschaftsunternehmen beauftragt, das sich verpflichtet, für eine zwischen der Agentur für Arbeit und dem Träger festgelegte Zeit eine bestimmte Zahl von Arbeitslosen zu beschäftigen, die von der Agentur für Arbeit zugewiesen werden,
2. die Arbeitslosen die Voraussetzungen für Entgeltersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit, bei beruflicher Weiterbildung oder bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erfüllen,
3. das Wirtschaftsunternehmen die Arbeitnehmer weit überwiegend bei der Erledigung der geförderten Arbeiten einsetzt,
4. der Anteil der zugewiesenen Arbeitslosen 35 Prozent der voraussichtlich beschäftigten Arbeitnehmer nicht übersteigt,
5. der Träger die Mittel der Förderung bei der Auftragsvergabe zusätzlich zu den sonst eingesetzten Mitteln verwendet und
6. der Verwaltungsausschuss der Förderung nicht widerspricht.

Die Förderung ist so zu bemessen, dass in der Regel ein Anteil von 25 Prozent der voraussichtlichen Gesamtkosten der Arbeiten nicht überschritten wird und die Fördermittel im Verhältnis zu den zugewiesenen Arbeitnehmern angemessen sind.

Herausgeber:

Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg
Marketing und Strategische PR
Stand: Juni 2004



**Job-AQTIV-Gesetz: Beschäftigung
schaffende Infrastrukturförderung (BSI)**

Hinweise für Maßnahmeträger



Bundesagentur für Arbeit

Ziele der Förderung

Mit BSI werden Infrastrukturpolitik und Arbeitsmarktpolitik besser miteinander verzahnt und zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten für Arbeitslose geschaffen.

BSI erweitert die Finanzierungsbasis wichtiger Infrastrukturprojekte. Die Kombination mit Fördermitteln der Kommunen, der Wirtschaftsförderung und der Arbeitsförderung ist ausdrücklich erwünscht.

BSI vergrößert das Auftragsvolumen in der Region. Bestehende Beschäftigungsverhältnisse auch in angrenzenden Wirtschaftszweigen werden dadurch stabilisiert.

BSI verbessert die regionale Infrastruktur. Standortnachteile einer Region können ausgeglichen werden.

Wer kann gefördert werden?

Alle öffentlich-rechtlichen Träger wie z. B. Städte, Gemeinden, Landkreise, Regierungsbezirke, Länder, Bundes- und Landesbehörden, Kirchen, Universitäten sowie sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, können gefördert werden, wenn

- die Arbeiten an ein Wirtschaftsunternehmen vergeben werden,
- die Fördermittel zusätzlich zu den sonst vorgesehenen Eigenmitteln des Trägers eingesetzt werden,
- von der Agentur für Arbeit zugewiesene Arbeitslose in dem ausführenden Wirtschaftsunternehmen beschäftigt werden.

Welche Projekte können gefördert werden?

Förderbar sind Arbeiten zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt, sowie alle Projekte zur Verbesserung der Infrastruktur. Hierzu zählen unter anderem Arbeiten zur Errichtung, zum Ausbau, zur Erweiterung, zur Sanierung sowie zur Substanzerhaltung der regionalen Infrastruktur in folgenden Bereichen:

- Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete
- Wiederherrichtung brachliegender Industrie- und Gewerbeflächen
- Verkehrsverbindungen (z. B. Straßen, Schienenwege)
- Energie- und Wasserversorgung/-verteilung
- Abwasser/Abfall (z. B. Kanalsanierung)
- Belebung des Fremdenverkehrs (z. B. Campingplätze)
- Einrichtungen zur Bildung, Fortbildung und Umschulung (z.B. Schulen, Kindergärten)
- Verbesserung der sozialen Infrastruktur (z. B. Altenheime, Krankenhäuser)
- Sanierung von Stadtteilen oder Dorfkernen
- Verbesserung des Umweltschutzes
- Kulturelle Einrichtungen
- Einrichtungen für Sport und Freizeit
- Sonstige Infrastrukturmaßnahmen

Wie hoch ist der Zuschuss?

Der Zuschuss beträgt maximal 25 Prozent der voraussichtlichen Gesamtkosten des Infrastrukturprojektes. Er muss in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der zugewiesenen Arbeitnehmer stehen.

Über die Förderung entscheidet die örtliche Agentur für Arbeit.